Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4602

19.01.76

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) und des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG)

A. Zielsetzung

Durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 ist den selbständig Erwerbstätigen innerhalb bestimmter Fristen das Recht eingeräumt worden, den Antrag auf Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu stellen. Denjenigen selbständig Erwerbstätigen, die im Hinblick auf die ungeklärte Situation hinsichtlich der Verwendung von Mitteln aus der gesetzlichen Bibliothekstantieme (vgl. § 27 Urheberrechtsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 10. November 1972) bislang keine auf einer sicheren Grundlage beruhende Entscheidung über ihren Beitritt zur gesetzlichen Rentenversicherung treffen konnten, soll diese Möglichkeit gegeben werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf eröffnet die am 31. Dezember 1974 abgelaufene Frist für den Antrag auf Pflichtversicherung bzw. verlängert die Frist für den nach § 27 Urheberrechtsgesetz n. F. berechtigten Personenkreis bis 31. Dezember 1975. Gleichzeitig wird die an die Pflichtversicherung gebundene Möglichkeit der außerordentlichen Beitragsnachentrichtung, die am 31. Dezember 1975 abläuft, für den genannten Personenkreis bis 31. Dezember 1976 verlängert.

C. Alternativen

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht belastet. Die Rentenversicherungsträger dürften durch die Wiedereröffnung der Möglichkeit des Beitritts zur Pflichtversicherung und der verlängerten Beitragsnachentrichtungsfrist zunächst zusätzliche Einnahmen verbuchen können.

Ihnen stehen erst später, nach Eintritt des Versicherungsfalles, Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber, die durch die zusätzlichen Beitragseinnahmen gedeckt sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 814 07 —Re 73/76

Bonn, den 19. Januar 1976

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) und des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt, den der Bundesrat in seiner 424. Sitzung am 17. Oktober 1975 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates (Anlage 2) ist beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) und des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz — ArVNG) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 1 a erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Die Frist von zwei Jahren gemäß § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung läuft frühestens am 31. Dezember 1974 ab. Dies gilt nicht für Personen, deren urheberrechtlich geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst geeignet oder bestimmt sind, durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 144 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), vermietet oder verliehen zu werden; für diesen Personenkreis läuft die Frist frühestens am 31. Dezember 1975 ab."

2. Artikel 2 § 51 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die

a) in der Rentenversicherung der Arbeiter bei Inkrafttreten dieser Vorschrift versicherungspflichtig sind oder

b) bis zu dem in § 1 a dieses Artikels angegebenen Zeitpunkt nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig werden,

können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung freiwillig Beiträge für Zeiten vom 1. Januar 1956 an bis 31. Dezember 1973, in denen sie oder ihr Ehegatte eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, nachentrichten."

3. In Artikel 2 § 51 a Abs. 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Der Antrag nach Absatz 1 kann noch bis zum 31. Dezember 1976 gestellt werden, sofern der Antragsteller zum Personenkreis des § 1 a Satz 2 dieses Artikels gehört."

Artikel 2

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz — AnVNG) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 § 1 a erhält folgende Fassung:

„§ 1 a

Die Frist von zwei Jahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes läuft frühestens am 31. Dezember 1974 ab. Dies gilt nicht für Personen, deren urheberrechtlich geschützte Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst geeignet oder bestimmt sind, durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 144 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), vermietet oder verliehen zu werden; für diesen Personenkreis läuft die Frist frühestens am 31. Dezember 1975 ab."

2. Artikel 2 § 49 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Personen, die

a) in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung bei Inkrafttreten dieser Vorschrift versicherungspflichtig sind oder

b) bis zu dem in § 1 a dieses Artikels angegebenen Zeitpunkt nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig werden,

können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillig Beiträge für Zeiten vom 1. Januar 1956 an bis 31. Dezember 1973, in denen sie oder ihr Ehegatte eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, nachentrichten."

3. In Artikel 2 § 49 a Abs. 3 wird folgender Satz 6 angefügt:

   „Der Antrag nach Absatz 1 kann noch bis zum 31. Dezember 1976 gestellt werden, sofern der Antragsteller zum Personenkreis des § 1 a Satz 2 dieses Artikels gehört."

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Rentenreformgesetz (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1965) brachte u. a. die Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung in Form der freiwilligen Versicherung für (fast) alle Bürger und darüber hinaus die Pflichtversicherung auf Antrag für Selbständige, denen somit eine Wahlmöglichkeit zwischen freiwilliger Versicherung und Pflichtversicherung eingeräumt wurde. Die Pflichtversicherung, die in mancher Hinsicht vorteilhafter ist als die freiwillige Versicherung (Anrechnung beitragsloser Zeiten, günstigere Nachentrichtungsmöglichkeiten), kann — im Gegensatz zur freiwilligen Versicherung — nur innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit beantragt werden. Nach den Bestimmungen des RRG ist diese Frist frühestens am 31. Dezember 1974 abgelaufen, d. h. für diejenigen Personen fruchtlos verstrichen, die bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des RRG selbständig erwerbstätig waren, aber bis zum 31. Dezember 1974 keinen Antrag auf Pflichtversicherung gestellt haben. Demgegenüber läuft die Frist zur Beantragung der außerordentlichen Beitragsnachentrichtung am 31. Dezember 1975 sowohl für Pflichtversicherte, als auch für freiwillig Versicherte ab. Die erwähnte günstigere Nachentrichtungsmöglichkeit für Pflichtversicherte ist jedoch an den rechtzeitigen Antrag auf Pflichtversicherung gebunden.

Eine sachgerechte Entscheidung für die Pflichtversicherung innerhalb der am 31. Dezember 1974 abgelaufenen Frist war für diejenigen Selbständigen nicht möglich, die Zuwendungen aus Mitteln der gesetzlichen Bibliotheksabgabe aufgrund der Neufassung des mit Wirkung vom 1. Januar 1973 geänderten § 27 des Urheberrechtsgesetzes (vgl. BGBl. I S. 2081) erwarteten. Es war beabsichtigt, daß die angemessene Vergütung, die hiernach dem Urheber zusteht, wenn Vervielfältigungsstücke seines Werkes durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (insbesondere Büchereien) vermietet oder verliehen werden, von der öffentlichen Hand im Wege einer pauschalen Abgeltung den Verwertungsgesellschaften zufließen und von diesen vornehmlich für Zwecke der Alterssicherung ihrer Mitglieder verwendet werden sollte. Die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern einerseits und den Verwertungsgesellschaften „Wort", „Wissenschaft", „Bild/Kunst" und „Gema" andererseits haben allerdings erst kürzlich zum Abschluß eines Vertrages geführt, aufgrund dessen ab 1. Januar 1973 den Verwertungsgesellschaften jährlich 9 Millionen DM zufließen werden. Für welche Zwecke diese Gelder letztlich verwendet werden, welche nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes berechtigte Personen im einzelnen Zuwendungen erhalten und wie hoch diese sein werden, ist noch nicht ganz geklärt. Es ist jedoch zu erwarten, daß dies bald der Fall sein wird, so daß dann der unter die Neufassung des § 27 des Urheberrechtsgesetzes fallende Personenkreis zu einer sachgerechten Entscheidung über die Frage der Pflichtversicherung in der Lage ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Durch diese Änderung wird die Frist für den Antrag auf Pflichtversicherung für den Personenkreis der nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes Berechtigten bis zum 31. Dezember 1975 verlängert bzw. wieder eröffnet. Es ist zu erwarten, daß bis zu diesem Zeitpunkt eine sachgerechte Entscheidung möglich sein wird.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Bestimmungen über die außerordentliche Nachentrichtung müssen als Konsequenz der Fristverlängerung für den Antrag auf Pflichtversicherung hinsichtlich des Personenkreises der nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes Berechtigten geändert werden, da die außerordentliche Nachentrichtung vom Antrag auf Pflichtversicherung abhängt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Der nach § 27 des Urheberrechtsgesetzes berechtigte Personenkreis muß die Möglichkeit der außerordentlichen Beitragsnachentrichtung erhalten, wenn er die Pflichtversicherung beantragt hat. Es erscheint zweckmäßig, die Frist für die Nachentrichtung entsprechend dem geltenden Recht ein Jahr später ablaufen zu lassen als die Frist für den Antrag auf Pflichtversicherung.

Zu Artikel 2

Die Ausführungen zu Artikel 1 Nr. 1 bis 3 gelten entsprechend.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Um für den betroffenen Personenkreis einen lückenlosen Übergang zu gewährleisten, soll das Gesetz rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat mit Beschluß des Kabinetts vom 6. November 1975 die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Situation der künstlerischen und publizistischen Berufe unterstrichen. Dementsprechend beabsichtigt sie, baldmöglichst entsprechende und aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu beschließen.

Im Rahmen der Gesamterörterung spielt auch die Frage der Alterssicherung der Künstler eine Rolle. Angesichts dieser Situation hält es die Bundesregierung nicht für sinnvoll, sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Einzelfragen festzulegen.